



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 206/2002

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 21.10.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Erschließung für die Erweiterung der Straße "Südholz";
hier: Abschluss eines Erschließungsvertrages

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Kamen überträgt gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung des 2. Bauabschnittes für die Erweiterung der Straße „Südholz“ an die Eheleute Heike u. Ingo Deerberg.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Eheleute Deerberg einen Erschließungsvertrag zu schließen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 26.03.1998 die Satzung Lindenallee über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 (4) BauGB in Verbindung mit § 4 (2a) BauGB-Maßnahmengesetz für einen Teilabschnitt der Lindenallee im Ortsteil Kamen-Methler, Ortlage Kaiserau, nördlich der Siedlung „Kurler Busch“ (B-Plan Nr. 17 Ka-Me) sowie westlich und nördlich des Bebauungsplangebietes Nr. 5 Ka-Me und südlich des Braunebaches beschlossen.

Vor dem Hintergrund der anhaltend großen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken wurden damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der dort vorhandenen Potentiale mit Wohngebäuden geschaffen. Der Bereich „Südholz“ ist Bestandteil dieser Satzung. Die Eheleute Deerberg haben sich als Bauherren bereit erklärt, einen Teil der Erschließung der Erweiterung der Straße „Südholz“ als Erschließungsträger zu übernehmen.

Die Erweiterung der Straße „Südholz“ soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan. Die Stadt Kamen übernimmt die Erschließungskosten des 1. Bauabschnittes. Die Stadt Kamen

überträgt nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung des 2. Bauabschnittes auf den Erschließungsträger.

Die Erschließung erfolgt nach Maßgabe der v. g. Satzung.

Die Ausbaupläne für die Bereiche Kanalbau und Straßenbau sind mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung bzw. der Stadt Kamen abzustimmen und von diesen zu genehmigen.

Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die Anlagen bis 10/2003 fertig zu stellen. Nach Fertigstellung übernimmt die Stadt Kamen die Anlagen kostenfrei in ihre Baulast.

Die Verwaltung empfiehlt, die Erschließung für die Erweiterung der Straße „Südholz“, 2. Bauabschnitt, durch einen Erschließungsvertrag zu übertragen.

